

Brüssel, den 2. Oktober 2024  
(OR. en)

14070/24

EF 306  
ECOFIN 1083  
DELECT 181

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

|                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Absender:      | Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                                                                 |
| Empfänger:     | Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Nr. Komm.dok.: | C(2024) 6649 final                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Betr.:         | DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 26.9.2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung eines Musters für Kooperationsvereinbarungen zwischen zuständigen Behörden und Aufsichtsbehörden von Drittländern |

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2024) 6649 final.

Anl.: C(2024) 6649 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 26.9.2024  
C(2024) 6649 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 26.9.2024**

**zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung eines Musters für Kooperationsvereinbarungen zwischen zuständigen Behörden und Aufsichtsbehörden von Drittländern**

(Text von Bedeutung für den EWR)

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Die Verordnung (EU) 2023/1114 vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (MiCA-Verordnung) wurde am 9. Juni 2023 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und trat am 29. Juni 2023 in Kraft. Die Titel III und IV der MiCA-Verordnung, die Emittenten von vermögenswertereferenzierten Token (asset-referenced tokens, ART) bzw. E-Geld-Token (e-money tokens, EMT) betreffen, gelten ab dem 30. Juni 2024; uneingeschränkt Geltung erlangt die Verordnung dann am 30. Dezember 2024.

Unter die MiCA-Verordnung fallen Emittenten von Kryptowerten, für die nicht bereits andere Finanzdienstleistungsvorschriften gelten, sowie die Anbieter mit solchen Kryptowerten zusammenhängender Dienstleistungen (Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen). Die MiCA-Verordnung soll sichere und nachhaltige Innovationen fördern und gleichzeitig die Risiken eindämmen, die diese neue Klasse von Vermögenswerten für die Verbraucher, die Marktintegrität und die Finanzstabilität sowie die geldpolitische Transmission und die Währungshoheit mit sich bringt.

Nach Artikel 107 der MiCA-Verordnung sind die zuständigen Behörden von Mitgliedstaaten verpflichtet, mit Aufsichtsbehörden von Drittländern erforderlichenfalls Kooperationsvereinbarungen über den Informationsaustausch und über die Durchsetzung von Verpflichtungen zu treffen, die sich aus der genannten Verordnung in Drittländern ergeben. Um die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit Aufsichtsbehörden von Drittländern zu erleichtern, arbeitet die ESMA nach Artikel 107 Absatz 3 der MiCA-Verordnung Entwürfe technischer Regulierungsstandards mit einem Muster für solche Kooperationsvereinbarungen mit Drittländern aus. Mit Artikel 107 Absatz 3 der MiCA-Verordnung wird der Kommission die Befugnis übertragen, die Verordnung durch den Erlass der von der ESMA ausgearbeiteten technischen Regulierungsstandards zu ergänzen.

Der vorliegende delegierte Rechtsakt ist gemäß Artikel 107 Absatz 3 der MiCA-Verordnung und Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu erlassen.

### **2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS**

Die ESMA hat keine öffentliche Konsultation zum Entwurf technischer Regulierungsstandards durchgeführt, da die Standards lediglich Kooperationsvereinbarungen zwischen Aufsichtsbehörden betreffen und somit keine Verpflichtungen für Marktteilnehmer begründen. Folglich haben sie nur begrenzte Auswirkungen auf den Markt. Die ESMA holte die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 eingesetzten Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte ein. Diese hat den Erlass der vorgeschlagenen technischen Standards ohne weitere Anmerkungen befürwortet.

### **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Laut Artikel 1 enthält der Anhang das Muster, das so weit möglich für Kooperationsvereinbarungen zu verwenden ist.

Gemäß Artikel 2 werden Kooperationsvereinbarungen die Verwaltungsvereinbarungen für die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittlandsbehörden beigelegt.

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

# DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 26.9.2024

## **zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung eines Musters für Kooperationsvereinbarungen zwischen zuständigen Behörden und Aufsichtsbehörden von Drittländern**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 107 Absatz 3 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 107 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 sind die zuständigen Behörden von Mitgliedstaaten verpflichtet, mit Aufsichtsbehörden von Drittländern erforderlichenfalls Kooperationsvereinbarungen über den Informationsaustausch und über die Durchsetzung von Verpflichtungen zu treffen, die sich aus der genannten Verordnung in Drittländern ergeben.
- (2) Die zuständigen Behörden sollten beim Abschluss neuer Kooperationsvereinbarungen und bei der Aktualisierung bestehender Kooperationsvereinbarungen mit Drittlandsbehörden nach Möglichkeit das in dieser Verordnung enthaltene Muster verwenden.
- (3) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Aufsichtsbehörden von Drittländern sollte vollständig im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2</sup> erfolgen. Geeignete Garantien für den Austausch personenbezogener Daten zwischen zuständigen Behörden von Mitgliedstaaten und Aufsichtsbehörden von Drittländern können unter anderem durch in Artikel 46 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 genannte Verwaltungsvereinbarungen festgelegt werden, die durchsetzbare und wirksame Rechte für die betroffenen Personen umfassen.
- (4) Diese Verordnung stützt sich auf den Entwurf technischer Regulierungsstandards, der von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) ausgearbeitet und der Kommission vorgelegt wurde.
- (5) Da sich die technischen Regulierungsstandards, auf denen diese Verordnung beruht, nur an die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, nicht aber an die

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1114/oj>).

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj>).

Marktteilnehmer richten, hat die ESMA weder offene öffentliche Konsultationen zu dem Standardentwurf durchgeführt noch die mit der Einführung solcher Standards verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert, da dies mit Blick auf den Anwendungsbereich und die Auswirkungen der Standards unverhältnismäßig gewesen wäre.

- (6) Die ESMA hat eine Empfehlung von der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup> eingesetzten Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte eingeholt.
- (7) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates angehört und hat am 27. Mai 2024 eine Stellungnahme abgegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### *Artikel 1* *Kooperationsvereinbarungen*

Zuständige Behörden von Mitgliedstaaten verwenden für Kooperationsvereinbarungen nach Artikel 107 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 nach Möglichkeit das im Anhang enthaltene Muster.

### *Artikel 2* *Übermittlung personenbezogener Daten*

Stützen sich zuständige Behörden bei der Übermittlung personenbezogener Daten an Aufsichtsbehörden von Drittländern auf eine Verwaltungsvereinbarung nach Artikel 46 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679, so wird diese Vereinbarung der gemäß Artikel 107 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 geschlossenen Kooperationsvereinbarung beigelegt.

### *Artikel 3* *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26.9.2024

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
**Ursula VON DER LEYEN**

---

<sup>3</sup> Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84. ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1095/oj>).